



CONSULAT DE SUISSE
AUX PHILIPPINES

REFERENCE IV.P.2.-50

ad To.- Phil. 842.0.AVA

relex *aa*

E. <i>46/1</i>			
N ^o <i>Phil. 842.0.AVA</i>			
26 APR 1950	R	<i>mont 6.6.</i>	
<i>da</i>			

MANILLE 21. April 1950
402 WILSON BLDG.

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 31. März 1950 anzuzeigen und Ihnen für Ihre Ausführungen über allfällige Massnahmen zur Aufrechterhaltung der philippinischen Einfuhr aus der Schweiz verbindlich zu danken.

Da es sich um eine Frage handelt, die weitgehend die Interessen der hier ansässigen schweizerischen Firmen und Landsleute berührt, erachtete ich es als wünschbar, sie vor einer nochmaligen Stellungnahme mit den Leitern der hiesigen Unternehmen zu beraten. Bei einer Besprechung vom 19. dieses Monats, an der ich einleitend einen Ueberblick über unsere Korrespondenz gab, haben sich die anwesenden Herren übereinstimmend etwa wie folgt geäussert:

1. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Philippinen nicht bereit wären, mit uns eine Abmachung lediglich über den Warenverkehr zu treffen; vielmehr würden sie auch den Einbezug des Zahlungsverkehrs verlangen. Die Finanzaufzahlungen nach der Schweiz dürften grösser sein als ohne zuverlässige Unterlagen angenommen wird. Da ihre Höhe uns nicht bekannt ist, könnten sich aus dem Einbezug dieser Leistungen in eine Vereinbarung unerwartete Rückwirkungen auf den schweizerischen Export nach den Philippinen ergeben. Die Ermittlung dieser Leistungen und eine Einigung auf ihren Betrag dürfte nicht leicht sein und sich, vorerst während der Verhandlungen, und alsdann vielleicht dauernd nachteilig auf den Finanzverkehr auswirken.
2. Während heute Devisenzuteilungen für "invisibles" ohne grosse Schwierigkeiten und bei guten Beziehungen zur Zentralbank in befriedigenden Beträgen erhältlich sind, ist zu befürchten, dass nach der Festlegung einer Grenze für den Zahlungsverkehr diese ordentlich freizügige Handhabung fallen gelassen und durch eine strenge Regelung ersetzt würde.
3. Die philippinische Kopra und andere philippinische Erzeugnisse, die zur Ausfuhr zur Verfügung stehen, finden heute im Ausland ohne weiteres Abnehmer, sodass nicht zu erwarten ist, dass den hiesigen Behörden an der Verwendung dieser

An die Handelsabteilung des
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

B e r n .

./.

Dodis



- 2 -

Produkte als Kompensationswaren liegt. Erst recht wäre das nicht der Fall, wenn gegen diese Erzeugnisse Luxuswaren wie Uhren und schweizerische Textilien eingeführt würden. Diese Voraussetzungen könnten sich in dem Zeitpunkt, in dem die Philippinen im Absatz ihrer wenigen Exportprodukte Schwierigkeiten begegnen, zu unserm Vorteil ändern.

4. Auch ohne die verschärfte Einfuhrkontrolle und die Einführung der Devisenbewirtschaftung wäre die philippinische Einfuhr schweizerischer Uhren und Textilien stark zurückgegangen. Als Folge des schlechten Geschäftsganges, der Teuerung etc. sei die Kaufkraft der Bevölkerung stark gesunken, sodass die Mittel für den Kauf derartiger Erzeugnisse, die hier wirklich in die Klasse der Luxuswaren gehören, vielfach nicht mehr ausreichen. Es wird ernstlich bezweifelt, ob in diesem Jahr ein Kontingent für schweizerische Uhren und Textilien im Wert von zusammen etwa 5 Millionen Franken, sofern ein solches vereinbart würde, ausgenützt werden könnte.
5. Für die schweizerischen Firmen in den Philippinen handle es sich heute, angesichts der schlechten allgemeinen Geschäftslage, vornehmlich darum durchzuhalten bis wieder bessere Zeiten anbrechen. Dies sei nur unter bester Ausnützung der noch bestehenden Freizügigkeit im Bezug ihrer Waren und im Zahlungsverkehr mit dem Ausland möglich. Insbesondere soll ihnen die Freiheit für die Auswahl der Provenienz der Waren vorbehalten bleiben, damit sie diejenigen Güter einführen und umsetzen können, die für die Erhaltung des Geschäfts ausreichende Gewinnmargen bieten.

Alle Leiter der Firmen äusserten abschliessend die Ansicht, dass unsererseits jetzt nichts unternommen werden sollte, um eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse anzustreben. Sollte sich die Lage für die Firmen und unsere Landsleute in der Folge verschlechtern, so könnte immer wieder eine zwischenstaatliche Regelung der uns beschäftigenden Fragen ins Auge gefasst werden.

Meinerseits gibt Ihr eingangs erwähntes Schreiben und die Besprechung mit den hiesigen Landsleuten Anlass zu den folgenden Ueberlegungen:

Aus unserer Korrespondenz geht deutlich hervor, dass wir es mit zwei verschiedenen Interessengruppen zu tun haben: 1. die des schweizerischen Exports, der an einer möglichst grossen Ausfuhr nach den Philippinen gelegen ist und die Anstoss zu unserem Briefwechsel gegeben hat, und 2. die der hiesigen Kolonie im weiten Sinne, d.h. der Schweizerfirmen und Landsleute in den Philippinen. Diese zweite Gruppe hat

- 3 -

nur insofern die gleichen Interessen wie die erste, als auch sie aus geschäftlichen und ideellen Gründen auf eine grosse Einfuhr aus der Schweiz Wert legt. Darüber hinaus hat sie aber das weitaus grössere Interesse einerseits an der Erhaltung ihres Geschäftes und andererseits am Kapitaltransfer für die Firmen (in der Form von Dividenden etc.) und für die Landleute im einzelnen.

Die Darlegungen meiner Vertrauensleute beruhen auf einer eingehenden Kenntnis der hiesigen Verhältnisse und auf langjährigen Erfahrungen. Sie sind sicher in den hauptsächlichsten Punkten zutreffend und verdienen daher unsere Beachtung. Allerdings beziehen sich die hier geltend gemachten Standpunkte - die sich übrigens weitgehend mit denen decken, die in der Aussprache mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vorgebracht worden sind, - in erster Linie auf unsere hiesigen Interessen und nur beiläufig auf die des schweizerischen Exports. Die Bedeutung der Belange der beiden Gruppen zu ermesen und sie ebenmässig zu berücksichtigen, dürfte aber äusserst schwer halten.

Die Philippinen sind daran, mit zwei Ländern des Fernen Ostens, Siam und Japan, Kompensationsverträge abzuschliessen. Der unsichtbare Zahlungsverkehr zwischen diesen Partnern ist unbedeutend und wird meines Wissens nicht in die Abmachungen aufgenommen. Wenn wir als erstes Land mit den Philippinen ein Abkommen träfen, in dem auch der Zahlungsverkehr geregelt würde, so ist anzunehmen, dass sich daraus sowohl für den Waren- als für den Zahlungsverkehr Komplikationen und Verzögerungen ergäben, weil die hiesige Verwaltung über keinerlei Erfahrungen im Abschluss und in der Durchführung derartiger Vereinbarungen verfügt.

Ich darf auch auf die Entwicklung hinweisen, die sich seit meinem Schreiben vom 5. Januar 1950 vollzogen hat oder sich heute abzeichnet. Auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung sind seither Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die die Ausländer von gewissen Verpflichtungen entheben und die Ueberweisung von Geldbeträgen ins Ausland im Zahlungsverkehr erleichtern. Andererseits ist die geplante Neuregelung der Importkontrolle zwar immer noch sehr einschneidend, doch soll der Präsident darin ermächtigt werden, die Kontingente für einzelne Waren im Rahmen der Höchst- und Mindestansätze für die betreffenden Warengruppen festzulegen. Wenn diese Neuerung an und für sich noch keine Erleichterung bedeutet - und nicht zu optimistisch beurteilt werden darf -, so ist es doch denkbar, dass sich aus ihr im Laufe der Zeit eine leichte Lockerung für unsere traditionellen Exporterzeugnisse ergibt.

Unter diesen Umständen gelange ich mit den hiesigen Geschäftsleuten zur Ansicht, dass es vielleicht am besten wäre, die Angelegenheit vorderhand auf sich beruhen zu lassen und sie einer erneuten Prüfung zu unterziehen, falls sich in der Zukunft für unsere Interessen in den Philippinen und den schweizerischen Export nach diesem Lande grössere Schwierigkeiten ergeben sollten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE KONSUL:

Thurman